

Bundesgesetz über die Anwendung von Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden

(Zwangsanwendungsgesetz [ZAG])

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
gestützt auf Artikel 121 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für alle Behörden, die beim Vollzug der Ausländer- und der Asylgesetzgebung polizeilichen Zwang anwenden müssen;
- b. für alle Behörden, die im Auftrag einer Bundesbehörde Personen mit Freiheitsbeschränkungen transportieren;
- c. für Private, die von diesen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben beigezogen werden.

² Das Gesetz ist nicht anwendbar bei Handlungen in Notwehr oder Notstand.

Art. 2 Polizeilicher Zwang

Als Anwendung polizeilichen Zwangs gegen Personen gilt der Einsatz von:

- a. körperlicher Gewalt;
- b. Hilfsmitteln;
- c. Waffen.

2. Abschnitt: Anwendung polizeilichen Zwangs

Art. 3 Grundsätze

¹ Polizeilicher Zwang darf nur zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustandes oder zur Abwehr einer Gefahr angewendet werden, insbesondere zur Durchführung des Transportes von Personen mit Freiheitsbeschränkungen, zur Verhinderung der Flucht solcher Personen oder zur Verhinderung von Angriffen.

² Er muss den Umständen angemessen sein; insbesondere müssen das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

³ Er darf keine Eingriffe oder Beeinträchtigungen nach sich ziehen, die zum angestrebten Ziel in einem Missverhältnis stehen.

⁴ Grausame, erniedrigende oder beleidigende Behandlungen sind verboten.

Art. 4 Ankündigung

Soweit die Umstände und der Zweck des Einsatzes es zulassen, muss die Anwendung polizeilichen Zwangs angekündigt werden.

Art. 5 Besondere Ausbildung

Personen, die zur Anwendung polizeilichen Zwangs eingesetzt werden, müssen dazu ausgebildet sein.

Art. 6 Einsatz körperlicher Gewalt

Techniken körperlicher Gewalt, welche die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährden können, sind verboten.

Art. 7 Einsatz von Hilfsmitteln

¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen folgende Hilfsmittel eingesetzt werden:

- a. Handschellen und Fussfesseln;
- b. Fesselungsbänder und andere Fesselungsmittel.

² Verboten ist der Einsatz von Integralhelmen, Mundknebeln und anderen Mitteln, welche die Atemwege beeinträchtigen können.

³ Der Bundesrat kann weitere Hilfsmittel zulassen oder verbieten.

Art. 8 Einsatz von Waffen

¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen folgende Waffenarten eingesetzt werden:

- a. Schlag- und Abwehrstöcke;

b. Elektroschockgeräte.

² Der Bundesrat umschreibt die zulässigen Waffentypen.

³ Der Einsatz von Waffen darf nur als letztes Mittel erfolgen.

⁴ Über jeden Waffeneinsatz ist der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

3. Abschnitt: Durchsuchung und körperliche Untersuchung

Art. 9 Grundsatz

¹ Eine Person, bei der zu vermuten ist, dass sie andere oder sich selbst gefährdet oder gefährliche Gegenstände mit sich führt, darf durchsucht oder körperlich untersucht werden.

² Eine Durchsuchung, die mit Körperkontakten verbunden ist, sowie eine körperliche Untersuchung müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden muss.

Art. 10 Durchsuchung

¹ Als Durchsuchung gilt die Suche nach Gegenständen in den persönlichen Effekten, in den Kleidern, auf der Körperoberfläche oder in den Körperöffnungen und Körperhöhlen einer Person, die ohne den Einsatz eines Instrumentes einsehbar sind.

² Eine Durchsuchung, die mit Körperkontakten verbunden ist, darf nur von Personen vorgenommen werden, die das gleiche Geschlecht wie die durchsuchte Person haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden muss.

Art. 11 Körperliche Untersuchung

¹ Als körperliche Untersuchung gilt die Untersuchung der Körperöffnungen und Körperhöhlen einer Person, die nur mit dem Einsatz eines Instrumentes eingesehen werden können.

² Eine körperliche Untersuchung darf nur von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden.

4. Abschnitt: Transport von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen

Art. 12 Allgemeine Bestimmung

¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Transport von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen, soweit dieser im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt.

² Er regelt insbesondere:

- a. wie der Transport vorzubereiten und durchzuführen ist;
- b. unter welchen Umständen die transportierten Personen zu fesseln sind;
- c. die Anforderungen an die Transportmittel;
- d. welche Bedürfnisse der transportierten Personen bei länger dauernden Transporten zu berücksichtigen sind.

Art. 13 Vorbereitung von Rückführungen auf dem Luftweg

¹ Die zwangsweise Rückführung von Personen auf dem Luftwege ist von den zuständigen Behörden jeweils auf Grund der konkreten Umstände vorzubereiten.

² Die betroffenen Personen sind vorgängig zu orientieren und anzuhören, soweit der Vollzug selbst dadurch nicht in Frage gestellt wird; es ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten vor der Rückführung zu erledigen oder erledigen zu lassen.

Art. 14 Begleitpersonen

¹ Personen, die auf dem Luftwege zwangsweise rückgeführt werden, müssen durch besonders ausgebildete Personen (Begleitpersonen) begleitet werden.

² Während des Fluges unterstehen die rückzuführenden Personen und die Begleitpersonen der Bordgewalt des Kommandanten oder der Kommandantin des Luftfahrzeugs.

5. Abschnitt: Medizinische Versorgung und Einsatz von Arzneimitteln

Art. 15 Erste Hilfe

Erleiden Personen durch polizeilichen Zwang eine gesundheitliche Beeinträchtigung, leisten die ausführenden Organe erste Hilfe und sorgen wenn nötig für ärztlichen Beistand.

Art. 16 Medizinische Untersuchung

Eine Person, gegen die polizeilicher Zwang angewendet worden ist oder die festgehalten werden muss, ist medizinisch zu untersuchen, sofern eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Art. 17 Medizinische Überwachung

Eine transportierte oder festgehaltene Person muss durch eine medizinisch geschulte Person überwacht werden, wenn:

- a. sie aus medizinischen Gründen mit Arzneimitteln ruhig gestellt wird; oder

- b. gestützt auf eine ärztliche Beurteilung mit gesundheitlichen Komplikationen zu rechnen ist.

Art. 18 Einsatz von Arzneimitteln

¹ Arzneimittel dürfen nicht an Stelle von Hilfsmitteln verwendet werden.

² Sie dürfen nur gestützt auf eine medizinische Indikation und von den nach der Heilmittelgesetzgebung zuständigen Personen verschrieben, abgegeben oder verabreicht werden.

6. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung

Art. 19 Programme und Koordination

¹ Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildungsprogramme für Personen, deren Aufgaben mit der Anwendung polizeilichen Zwangs verbunden sein können.

² Der Bund unterstützt besondere Aus- und Weiterbildungsprogramme für Personen, die mit der zwangsweisen Rückführung von Personen auf dem Luftweg beauftragt sind.

Art. 20 Inhalt

In der Aus- und Weiterbildung werden insbesondere folgende Themen behandelt:

- a. Umgang mit widerstandswilligen und gewaltbereiten Personen;
- b. Einsatz körperlicher Gewalt;
- c. Einsatz von zulässigen Hilfsmitteln und Waffen;
- d. Beurteilung gesundheitlicher Risiken der Gewaltanwendung und Leistung erster Hilfe;
- e. Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht.

7. Abschnitt: Haftung für Schäden

Art. 21

Der Bund haftet nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten³ (Verantwortlichkeitsgesetz) für Schäden, die:

- a. Organe des Bundes bei der Anwendung polizeilichen Zwangs widerrechtlich verursacht haben;

³ SR 170.32

- b. Organe der Kantone oder Private, die im Auftrag oder unter Leitung der Bundesbehörden tätig gewesen sind, widerrechtlich verursacht haben.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 12a (neu)

¹Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann eine Person ohne Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, festhalten zur:

- a. Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus;
- b. Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist.

²Die Person darf nur solange festgehalten werden, als dies für die Amtshandlung erforderlich ist, höchstens aber drei Tage.

³Wird eine Person festgehalten, muss sie:

- a. über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden, und
- b. die Möglichkeit haben, mit den bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

⁴Dauert die Festhaltung voraussichtlich länger als 24 Stunden, ist der betroffenen Person zuvor Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten zu erledigen oder erledigen zu lassen.

⁵Auf Gesuch hin hat die zuständige richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich zu überprüfen.

⁶Die Dauer der Festhaltung wird nicht an die Dauer einer allfälligen Ausschaffungshaft oder Vorbereitungshaft angerechnet.

Art. 22b (neu)

Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragte Personal darf zur Erfüllung seines Auftrags und, soweit die schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang anwenden. Die einzelnen Voraussetzungen und Grenzen der Anwendung sowie die zulässigen Mittel richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ... über die Anwendung von

⁴ SR 142.20

Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden⁵.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.